BÜHNENAUFFÜHRUNGEN

Tarif für die Nutzung von Rechten an Bühnenaufführungen aus vorbestehenden Werken des Kleinen Rechts der Unterhaltungsmusik im Zusammenhang mit Shows, Compilation-Shows, Revuen, zeitgenössischer Tanz etc.

Tarif U-Büh

01.01.2027 (19)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. VERGÜTUNGSSÄTZE

1. Die Vergütung beträgt 16,04 % des geldwerten Vorteils des Veranstalters für Bühnenaufführungen mit und ohne Handlungsstrang soweit vorbestehende Werke des kleinen Rechts aufgeführt werden, die zwar integrierender Bestandteil des Bühnenwerkes und somit nicht austauschbar sind, jedoch nicht in einem inneren dramaturgischen Zusammenhang zur Bühnenaufführung insgesamt stehen.

2. Die Vergütung beträgt 10,65% des geldwerten Vorteils des Veranstalters für Bühnenaufführungen ohne Handlungsstrang, soweit vorbestehende Werke des kleinen Rechts aufgeführt werden, die nicht integrierender Bestandteil des Bühnenwerkes sind.

3. Anteilige Berechnung

Für Bühnenaufführungen mit bis zu 50 Musikminuten des durch die GEMA vertretenen Repertoires wird die Vergütung anteilig berechnet (pro rata temporis):

- Bei Bühnenwerken mit überwiegend musikalischen Inhalten erfolgt die Berechnung auf Grundlage des Anteils des durch die GEMA wahrgenommenen Repertoires an der gesamten Spieldauer der Musik in der Aufführung.

- bei Bühnenwerken mit überwiegend nicht-musikalischen Inhalten erfolgt die Berechnung auf Grundlage des Anteils des durch die GEMA wahrgenommenen Repertoires an der Gesamtdauer der Aufführung ohne Pausen.

4. Als Mindestsätze gelten nachstehende Pauschalvergütungen:

Stufe	Fassungsvermögen des Veranstaltungsraumes	Vergütung in EUR
1	bis zu 150 Personen	47,30
2	bis zu 300 Personen	94,60
3	bis zu 450 Personen	141,90
4	bis zu 600 Personen	189,20
5	je weitere 150 Personen	47,30

PDF: 03/11/26

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich / Abgrenzung / Definition

Die Vergütungssätze U-Büh gelten für Bühnenaufführungen von vorbestehenden Werken des „Kleinen Rechts“ der Unterhaltungsmusik im Zusammenhang mit Shows, Compilation-Shows, Revuen, zeitgenössischer Tanz etc., die über den reinen Konzertcharakter hinausgehen. Ebenso gelten sie für Bühnenmusiken, soweit sie nicht integrierender Bestandteil des Bühnenwerkes sind, Bühnenschauen, Filmbegleitmusik, Einlagen in Revuen, Einlagen in Operetten, Possen und Lustspielen, melodramatische und Kabarettaufführungen, soweit es sich nicht um die Aufführung von Bestandteilen dramatisch-musikalischer Werke in anderen Bühnenwerken handelt.

Die Vergütungssätze U-Büh gelten nicht für die bühnenmäßige Aufführung dramatisch-musikalischer Werke (vollständig, als Querschnitt oder in größeren Teilen) und Werke der ernsten Musik. Der Ausschluss umfasst auch die bühnenmäßige Aufführung sonstiger Werke der Tonkunst (mit oder ohne Text) als integrierende Bestandteile dramatisch-musikalischer Bühnenstücke, z. B. im Rahmen von Balletten oder Hit-Musicals. Unerheblich ist, ob die Werke eigens für die Umsetzung auf der Bühne geschaffen worden sind.

Ein Handlungsstrang liegt vor, wenn ein durchgehender Handlungsablauf erkennbar ist, d. h. ein geschlossenes, dramatisch angelegtes Geschehen vermittelt einen sinnvollen Handlungsablauf.

2. Rechtzeitiger Erwerb und Umfang der Einwilligung

Die Vergütungssätze finden nur für Musikaufführungen Anwendung, für die die Einwilligung der GEMA mindestens 3 Monate vor Stattfinden der ersten Aufführung unter Angabe der für die Tarifeinstufung relevanten Aufführungscharakteristika (inklusive der Aufstellung der zu verwendenden Werke, auch unter Angabe möglicher genehmigter Bearbeitungen) erworben wurde. Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte. Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Musikstücke.

3. Berechnung / Abrechnung

Der geldwerte Vorteil ist die Nettoeinnahme. Unter Nettoeinnahme ist die Einnahme der Bühne aus dem Verkauf von Eintrittskarten ausschließlich Umsatzsteuer und Vorverkaufsgebühren, einschließlich des Verkaufs von Steuerkarten, dem Anteil an Platzmieten (Abonnements) und Platzzuschüssen (sowohl von öffentlicher als auch privater Hand), sowie den sonstigen Entgelten, die auf die einzelne Vorstellung entfallen, zu verstehen. Unter sonstigem Entgelt im Sinne der Vergütungssätze werden die Netto-Anteile an Sponsorengeldern, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstigen Zuschüssen verstanden, die unmittelbar zur Finanzierung der Veranstaltung dienen.

Bei Abrechnung nach Abschnitt I, Ziffer 1 und 2 sind der zuständigen Geschäftsstelle der GEMA die zur Berechnung der Vergütung relevanten Angaben vollständig binnen sieben Arbeitstagen nach der Veranstaltung zu übersenden. Ersatzweise ist die GEMA zur Schätzung der Bruttoeinnahme berechtigt und leitet daraus die Nettoeinnahme ab. Die Vergütungen in Abschnitt I werden je Veranstaltung berechnet.

4. Musikaufführungen zu besonderen Anlässen vor geladenen Gästen oder ähnlichen Veranstaltungen

Für Aufführungen bzw. Veranstaltungen vor geladenen Gästen (wie z. B. Firmenjubiläen, Empfänge, Produktpräsentationen etc.) oder Werbeveranstaltungen mit freiem Zutritt für die Bevölkerung, bei denen der Veranstalter kein Eintrittsgeld oder sonstiges Entgelt erhebt, errechnet sich der geldwerte Vorteil im Sinne der Vergütungssätze in Abschnitt I 1 und 2 indem sämtliche Netto-Aufwendungen für die Aufführungen (wie z.B. Künstlerhonorare, Aufwendungen für die Bühne und die Technik, Moderatoren, etc.) als Berechnungsbasis herangezogen werden.

5. Nachlässe

Veranstalter, die einen Pauschalvertrag nach den Vergütungssätzen U-K Ziff. I. 1. abgeschlossen haben, erhalten auch auf die Veranstaltungen, die nach den Vergütungssätzen U-Büh abgerechnet werden, die entsprechenden Nachlässe.

6. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt. Die Gewährung des Gesamtvertragsnachlasses setzt die fristgerechte Meldung von Musiknutzungen und der für die Berechnung der Vergütungshöhe erforderlichen Angaben über das Online-Portal der GEMA voraus.

7. Generative Künstliche Intelligenz (genKI)

Macht ein Lizenznehmer geltend, der von ihm genutzte Content (Output einer genKI) sei nicht urheberrechtlich geschützt, da er mit genKI erstellt worden sei, ist von ihm substantiiert darzulegen und unter Beweis zu stellen, dass der Content das Ergebnis eines autonomen Herstellungsvorgangs ist, der ohne einen schöpferischen menschlichen Beitrag erfolgt ist und im Content keine Werke oder schutzfähigen Werkteile perpetuiert sind. Der Einsatz von genKI als Hilfsmittel beim Schöpfungsvorgang steht der Werkqualität und damit der Schutzfähigkeit nicht entgegen.

8. Erweiterte Kollektivlizenz / Extended Collective Licensing

Die GEMA vergibt die genannten Nutzungsrechte nach diesem Tarif als kollektive Lizenz mit erweiterter Wirkung i.S.d. §§ 51 -51b VGG. Die Lizenz erfasst daher die entsprechenden Nutzungsrechte auch von Außenstehenden i.S.d. § 7a VGG, d.h. von Personen die im Hinblick auf diese Nutzungen nicht in einem Wahrnehmungsverhältnis zu einer Verwertungsgesellschaft stehen. Von einer Nutzung nach diesem Tarif sind solche Werke ausgenommen, für die die Außenstehenden gegenüber der GEMA der Rechtseinräumung widersprochen haben.